

Pflichtbeiträge des Schuldners zu berufsständischen Versorgungswerk grundsätzlich Masseverbindlichkeiten bei fehlender Freigabe

InsO §§ 35, 55, 87; ABH § 23; HKG § 12, 85; ZPO § 850i

1. § 12 V 1 HKG räumt die Befugnis zum Erlass von Leistungsbescheiden ein.

2. Die im Rahmen einer (einvernehmlichen) Praxisfortführung veranlagten Pflichtbeiträge des Insolvenzschuldners zu einem berufsständischen Versorgungswerk zählen grundsätzlich zu den Masseverbindlichkeiten.

3. Betrifft ein Leistungsbescheid eine Masseverbindlichkeit, ist zutreffender Inhaltsadressat der Insolvenzverwalter und nicht der Insolvenzschuldner.

4. Säumniszuschläge teilen das insolvenzrechtliche Schicksal der Beitragsforderung, auf die sie sich beziehen, als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.5.2022 – 8 LC 134/20

Zum Sachverhalt: Der Kl. wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des beklagten Versorgungswerks, mit dem dieses rückständige Beiträge und Säumniszuschläge geltend macht. Der Kl. ist seit 2014 Mitglied des Bekl. Durch Bescheid vom 4.1.2017 wurde der monatliche Beitrag ab Januar 2017 auf 1.187,45 EUR festgesetzt. Im September 2017 erfolgte eine Rücklastschrift. Unter dem 8.11.2017 erging eine Mahnung wegen der bis zum 1.11.2017 aufgelaufenen Rückstände. Am 29.9.2017 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kl. eröffnet. Durch Berichtigungsbeschluss vom 2.11.2017 wurde der Beigel. zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt und dem Kl. gem. § 21 II 1 Nr. 2 InsO ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so dass die Verfügungsbefugnis über das Vermögen auf den Beigel. überging. Die Zahnarztpraxis des Kl. wurde in der Folgezeit mit Billigung des Beigel. fortgeführt. Der Kl. übte die Zahnarztstätigkeit im eigentlichen Sinne aus, der Beigel. begleitete die verwaltungsmäßigen Abläufe der Praxis, zog die dem Insolvenzbeschluss unterliegenden Forderungen ein und beglich die Verbindlichkeiten. Am 16.12.2017 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Ab Januar 2018 betrug der Beitrag ausweislich des Bescheids vom 8.1.2018 1.209 EUR im Monat. Der Bekl. erließ einen Zahlungsbescheid vom 17.1.2018, mit dem rückständige Beiträge iHv 25.965,76 EUR einschließlich der Säumniszuschläge festgesetzt wurden. Zugrunde lagen Beitragsforderungen im Zeitraum September 2014 bis November 2017, Gebühren für Rücklastschriften und ein Säumniszuschlag zum 1.11.2017. Der Bekl. meldete am 25.1.2018 eine Forderung von 26.753,93 EUR zur Insolvenztabelle an. Diese setzte sich aus Pflichtbeiträgen für August 2014 bis Dezember 2014, Januar 2015 bis Dezember 2015 und August 2017 bis Dezember 2017 sowie Gebühren für Rücklastschriften und Säumniszuschlägen zum 31.10.2017 zusammen. Die Forderung wurde in Höhe der Rücklastschriften und Säumniszuschläge zunächst vom Insolvenzverwalter bestritten. Dieser nahm seinen Widerspruch unter dem 4.6.2018 zurück. Am 13.6.2018 wurde die Forderung in voller Höhe festgestellt. Durch Bescheid vom 28.2.2018 wurde für Rückstände in den Zeiträumen 1.3.2014- bis 31.3.2015, 1.10.2015 bis 31.10.2015 und 1.8.2017 bis 30.11.2017 die Nichteintreibbarkeit beschlossen. Ein weiterer Bescheid über die Nichteintreibbarkeit, der zusätzlich den Zeitraum bis zum 31.12.2017 erfasste, erging am 16.10.2018. Ein weiterer Bescheid vom 9.12.2020 betraf die Zeiträume 1.12.2017 bis 31.12.2017 und 1.4.2018 bis 31.7.2020. Im Jahr 2018 wurden für den Kl. Beiträge iHv 3.627 EUR gezahlt. Der Beitrag ab Januar 2019 wurde durch Bescheid vom 12.12.2018 auf monatlich 1.246,20 EUR festgesetzt. Durch Mahnschreiben vom 20.3.2019 forderte der Bekl. den Kl. zur Zahlung rückständiger Beträge iHv 14.129,71 EUR auf. Es handle sich um die Beiträge für Dezember 2017, April bis Dezember 2018 und Januar 2019 sowie den Säumniszuschlag zum 1.1.2018. Durch Zahlungsbescheid vom 24.4.2019 wurden bis zum 24.4.2019 rückständige Beiträge iHv 15.448,71 EUR einschließlich der Säumniszuschläge festgesetzt. Das Verwaltungszwangungsverfahren werde eingeleitet. Es handle sich um die Beiträge für Dezember 2017, April bis Dezember 2018 und Januar und Februar 2019, offene „Nichtbeiträge“, die in einer Anlage als Säumniszuschlag zum

1.1.2018 iHv 399,28 EUR und zum 1.3.2019 iHv 415,78 EUR angegeben wurden, und einen Säumniszuschlag von 72,80 EUR.

Der Kl. hat am 27.5.2019 Klage gegen den zuletzt genannten Verwaltungsakt erhoben.

In Schreiben vom August und September 2019 hat der Insolvenzverwalter gegenüber dem AG und dem Bekl. die Auffassung vertreten, die Beiträge zum Versorgungswerk seien keine Masseverbindlichkeiten. Der Kl. erhalte monatliche Zahlungen iHv 3.000 EUR. Daraus müssten die Beiträge entrichtet werden. Die Kosten der privaten Kranken- und Unfallversicherung würden von der Insolvenzmasse getragen. Die Unterkunftskosten des Kl. seien zu hoch.

Das AG Stade hat durch Beschluss vom 8.10.2019 den Antrag des Insolvenzverwalters zurückgewiesen, gem. § 36 IV InsO iVm § 850i ZPO zu beschließen, dass die laufenden Beiträge zum Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer während der Betriebsfortführung keine sonstigen Masseverbindlichkeiten iSv § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO darstellen. Es hat festgestellt, dass die im Fortführungszeitraum angefallenen Beiträge zum Versorgungswerk der Zwangsvollstreckung unterliegen und als sonstige Massekosten aus der Insolvenzmasse zu begleichen sind. Die vom Insolvenzverwalter beantragte Entscheidung könne nur für die Zukunft getroffen werden. Erst ab der Anrufung des Insolvenzgerichts könnte sich der Verwalter bei einer positiven Entscheidung darauf berufen, dass die Pflichtbeiträge keine Masseverbindlichkeiten (mehr) seien. Die bereits ab Insolvenzeröffnung bis zur Antragstellung angefallenen Beiträge seien unstreitig als Masseverbindlichkeiten aus der Masse zu zahlen. Auch das OVG Münster gehe davon aus, dass die Pflichtbeiträge grundsätzlich als vorweg zu befriedigende Masseverbindlichkeiten zu behandeln seien, solange keine Entscheidung des Insolvenzgerichts gem. § 36 IV InsO iVm § 850i ZPO eingeholt worden sei. Der Insolvenzverwalter habe mehrfach angekündigt, mit Zustimmung der Gläubigerversammlung die selbstständige Tätigkeit freizugeben. Ab dieser Freigabe sei dann der Schuldner selbst für die Begleichung der Beiträge verantwortlich. Eine Entscheidung nach § 36 IV InsO iVm § 850i ZPO wäre nur dann veranlasst, wenn eine Freigabe der selbstständigen Tätigkeit nicht zeitnah erfolgen würde. Dann jedoch wäre nach dem bisherigen Vortrag des Schuldnervertreters und der aktenkundigen Lebenssituation des Insolvenzschuldners ein höherer monatlicher Vergütungsbetrag an den Schuldner auszuführen als bisher, damit er in die Lage versetzt werde, zusätzlich zu seiner Lebenserhaltung auch die Pflichtbeiträge zum Altersversorgungswerk zu zahlen. Insbesondere dürfte bei dieser Entscheidung dann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Lebenshaltungskosten vor allem für die Unterkunft zwar relativ hoch seien, diese Verpflichtungen jedoch aus einer Zeit stammten, in der es dem Insolvenzschuldner wirtschaftlich besser gegangen sei und diese in Relation zu seinem Einkommen nicht unangemessen gewesen seien. Die Verringerung der Kosten durch Anmietung einer günstigeren Wohnung sei durch das laufende Insolvenzverfahren erheblich erschwert.

Durch Bescheide vom 25.11.2019 hat der Bekl. eine Begrenzung des monatlichen Beitrags gewährt. Diese sei vorläufig und anhand des Einkommensteuerbescheids zu bestätigen. Der monatliche Beitrag betrage ab dem 1.9.2018 und ab dem 1.1.2019 558 EUR. Ab dem 1.1.2020 sei ein erneuter Antrag zu stellen.

Der Kl. hat einen Insolvenzplan vorgelegt. Aus diesem geht hervor, dass der Insolvenzverwalter den Praxisbetrieb mit Datum vom 31.10.2019 aus dem Insolvenzbeschlagnahme freigegeben habe. Am 18.12.2019 habe die außerordentliche Gläubigerversammlung eine Freigabe abgelehnt. Damit habe der Insolvenzverwalter den Praxisbetrieb mit Wirkung zum 19.12.2019 wiederum im Insolvenzbeschlagnahme weiterführen müssen. Der Insolvenzplan sieht vor, dass der Kl. insgesamt 45.000 EUR zahlen und die Gläubiger einen Forderungsverzicht hinsichtlich aller die Quotenzahlung übersteigenden Forderungen erklären sollen. Am 4.11.2020 haben drei Gläubigergruppen einem geänderten Insolvenzplan zugestimmt, die Zustimmung der vierten Gruppe ist durch Beschluss des AG Stade vom 9.11.2020 ersetzt worden. Das AG Stade hat den Insolvenzplan durch Beschluss vom 18.3.2021 bestätigt.

Der Bekl. hat dem Beigel. durch Schreiben vom 26.8.2021 mitgeteilt, für die Jahre 2018 und 2019 seien noch die Beiträge für 4/2018 bis 8/2018 von monatlich 1.209 EUR, für 9/2018 bis 12/2018 von monatlich 558 EUR und für 1/2019-12/2019 von monatlich 558 EUR sowie Säumniszuschläge für die Zeit 1.4.2018 bis 31.12.2019 zu zahlen. Der Beigel. gibt an, bis auf die Beiträge für November und Dezember 2019 und die Säumniszuschläge Zahlung geleistet zu haben.

Der Kl. hat vorgetragen, die für den Monat Dezember 2017 festgestellte Forderung müsste zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Die Bekl. hätte sich an den Insolvenzverwalter wenden müssen. Die Beitragsforderung für Dezember 2017 sei am 1.12.2017 fällig geworden und zur Insolvenztabelle anzumelden. Die Forderungen für den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung seien Masseverbindlichkeiten. Der Insolvenzverwalter habe den Praxisbetrieb weitergeführt. Der Kl. habe keine Einnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit. Diese würden vom Insolvenzverwalter vereinnahmt.

Der Bekl. hat vorgetragen, das Insolvenzverfahren betreffe nicht die von dem Bescheid erfassten Zeiträume. Beiträge seien jeweils unbar bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Während des Insolvenzverfahrens würden aufgrund der Ausübung des Berufs weiterhin Beiträge geschuldet. Die Fortführung der Zahnarztpraxis sei für die Zahlungspflicht nicht ausschlaggebend. Auch Zahnärzte ohne zahnärztliche Tätigkeit, die Mitglied der Zahnärztekammer seien, hätten die Pflichtbeiträge zu entrichten. Die Pflichtbeiträge könnten nicht als Masseverbindlichkeiten geltend gemacht werden, weil der Insolvenzverwalter mangels berufsrechtlicher Qualifikation als Zahnarzt die zahnärztliche Tätigkeit nicht fortführen dürfe. Möglich wäre nur die Freigabe der Praxis oder die Fortführung in Eigenverwaltung. Die Beitragsforderung entstehe unabhängig von Handlungen des Insolvenzverwalters aufgrund der Satzung. In Höhe der Pflichtbeiträge seien die Einkünfte pfändungsfrei iSd § 36 I 2 InsO iVm §§ 850i, 850e Nr. 1 ZPO. Die Befugnis für den Erlass des Beitragsbescheids ergebe sich aus § 1 NVwVfG iVm § 35 VwVfG iVm § 12 HKG iVm § 23 I und II der Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH). Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk gehörten zu den sonstigen öffentlichen Abgaben (Versorgungsabgaben). Deswegen gälten die allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätze. Die Beitragserhebung zähle zu den gesetzlichen Aufgaben, die durch Behörden, also auch den Bekl., nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht durch Verwaltungsakte erfüllt würden. Alle Pflichtmitglieder erhielten jährlich Beitragsbescheide, die grundsätzlich vor Änderung der Beitragshöhe im Dezember übersandt würden, damit die Mitglieder gegebenenfalls ihre Zahlung anpassen könnten. Die Zahlungsbescheide für die Zwangsvollstreckung würden nur im Fall von Beitragsrückständen und erst nach vorhergehender Mahnung und Androhung der Zwangsvollstreckung erlassen.

Das VG hat den Bescheid vom 24.4.2019 durch Urteil vom 2.9.2020 aufgehoben und die Berufung zugelassen. Mit dem angefochtenen Bescheid sei nicht der Beitrag festgesetzt, sondern ein Leistungsbescheid hinsichtlich der Beitragsrückstände, Nichtbeiträge und Säumniszuschläge erlassen worden. Dieser regle ein vollstreckbares Leistungsgebot für diesen Betrag. Dieses Leistungsgebot sei rechtswidrig, weil dem Bekl. eine entsprechende Ermächtigung fehle. Außerdem falle der Beitragsanspruch für den Dezember 2017 unter die Insolvenz, ebenso ein Teil der Säumniszuschläge. Eine ausdrückliche gesetzliche oder satzungrechtliche Grundlage für den Erlass von Leistungsbescheiden bestehe nicht. Insbesondere sei § 12 HKG keine Rechtsgrundlage für belastende Verwaltungsakte. § 11 NdsKAG, § 155 AO seien auf Kommunalabgaben, aber nicht auf die Beitragserhebung des Bekl. anwendbar. Der Bekl. könne sich nicht darauf berufen, dass er als Körperschaft des öffentlichen Rechts stets durch Verwaltungsakt handle. Seine Beiträge würden nicht auf der Grundlage von Beitragsbescheiden erhoben, sondern durch Überweisungen oder im Lastschriftverfahren. Eine Befugnis zum Erlass von Leistungsbescheiden ergebe sich nicht im Wege der Auslegung aus den Satzungsbestimmungen. Der Leistungsbescheid sei ein belastender Eingriffsverwaltungsakt. Für diesen sei ein strengerer Maßstab anzuwenden als zum Beispiel für eine bloße Beitragsfestsetzung. Es müssten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bekl. auch belastende Eingriffsregelungen treffen dürfe. Die Verpflichtung, Beiträge zu erheben genüge nicht. Daraus folge nichts über die Form, in der das geschehe. Der Beitragsanspruch für den Dezember 2017 falle in die Insolvenz. Es sei nicht maßgeblich, dass der Beitrag bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen sei. Nach § 41 I InsO gälten nicht fällige Forderungen als bei Insolvenzeröffnung fällig. Dementsprechend sei die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet worden. Hinsichtlich der Säumniszuschläge sei der Bescheid aus dem weiteren Grund fehlerhaft, dass, soweit mehr als 254,01 EUR angesetzt würden, der Rest der Säumniszuschläge ebenfalls in die Insolvenz falle. Die Säumniszuschläge, die bis zur Eröffnung der Insolvenz „am 16.12.2018“ entstanden seien, dürften nicht beim Kl. erhoben werden. Hinsichtlich der „Nichtbeiträge“ sei der Bescheid aus dem weiteren Grund rechtswidrig, dass

sich in der Satzung keine Grundlage dafür finde, dass dem Bekl. Ansprüche auf solche Nichtbeiträge zustehen sollten.

Mit der am 1.12.2020 eingelegten Berufung trägt der Bekl. vor, der Säumniszuschlag iHv 399,28 EUR sei der Beitragsschuld 9/2014 bis November 2017 aus dem Zahlungsbescheid vom 17.1.2018 zuzuordnen. Er habe sich durch die Anmeldung zur Insolvenztabelle insoweit erledigt. Der Säumniszuschlag iHv 415,78 EUR beziehe sich auf die Monate 12/2017 und 4/2018 bis 1/2019, berechnet bis zum Stichtag 2/2019, und sei dem Mahnschreiben vom 20.3.2019 zu entnehmen. Dabei sei mit einem Zuschlag von 0,5% pro Monat gerechnet worden, obwohl die satzungsmäßige Höhe bis Juni 2018 1% und erst danach 0,5% betragen habe. Der Säumniszuschlag iHv 72,80 EUR errechne sich für die Beiträge 12/2017 sowie 04/2018-02/2019 zum Stichtag 03/2019. Die Festsetzung der Beitragsrückstände und der Säumniszuschläge durch Verwaltungsakt sei in gesetzmäßiger Weise vorgenommen worden. Sie richte sich nach §§ 8, 12 V HKG iVm §§ 2 I, 1 a, 3 NVwVG in Verbindung mit der ABH. Da der Bekl. eine teilrechtsfähige Einrichtung der Zahnärztekammer Niedersachsen sei, gälten für ihn dieselben gesetzlichen Regelungen wie für diese Körperschaft. Nach dem HKG würden Beiträge erhoben. Das NVwVG werde für anwendbar erklärt. Nach § 2 I a NVwVG könne derjenige durch Leistungsbescheid in Anspruch genommen werden, der kraft Gesetzes für eine durch Leistungsbescheid festsetzbare Geldleistung hafte. Die Mitglieder hafteten kraft Gesetzes für die Beitragsforderung. Nach § 85 HKG werde der Beschluss über die Vollstreckung von Geldbußen wie ein Leistungsbescheid der Kammer vollstreckt. Der Bekl. sei nicht darauf verwiesen, sich mittels Leistungsklage einen Titel zu verschaffen und aus dem Urteil zu vollstrecken. Eine Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsakts müsse nicht ausdrücklich geregelt sein. Bei der Forderung handle es sich nicht um Masseverbindlichkeiten. Die Beitragspflicht sei nicht durch die Verwaltung der Insolvenzmasse entstanden; auch nicht zahnärztlich tätige Mitglieder seien beitragspflichtig. Es sei keine Änderungsmitteilung der Zahnärztekammer vorhanden, aus der sich die Fortführung der Praxis durch den Insolvenzverwalter, die eine Zulassung des Insolvenzverwalters als Zahnarzt voraussetzte, ergäbe. Die Antragsrechte und die Pflichtbeitragszahlungsforderungen zur Sozialversicherung seien „insolvenzfest“, weil zur Insolvenzmasse Vermögensgegenstände nicht gehörten, die nicht der Zwangsvollstreckung unterlägen. Die Beiträge zu dem Versorgungswerk seien nicht mit Steuerforderungen vergleichbar. Sie unterfielen § 850 e Nr. 1 ZPO. Der Beitrag für Dezember 2017 falle nicht in die Insolvenz. Entscheidend sei die Entstehung des Beitragsanspruchs, der erst nach Beendigung des jeweiligen Beitragsmonats entstehe. Der Beitrag für Dezember 2017 sei zum 1.1.2018 entstanden. Zudem stehe der Erteilung des Zahlungsbescheids ein möglicherweise bestehendes Vollstreckungsverbot nach § 210 InsO nicht entgegen. Auch der Zahlungsbescheid könne als Grundlage der Anmeldung zur Insolvenztabelle gelten. Die Berechnung hinsichtlich der Säumniszuschläge in dem angefochtenen Urteil sei unzutreffend, weil die Insolvenzeröffnung im Dezember 2017 und nicht 2018 erfolgt sei. Die „Nichtbeiträge“ seien Säumniszuschläge.

Die Berufung des Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: [38] II. Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Der Anfechtungsklage ist im Ergebnis stattzugeben. Sie ist zulässig und begründet.

[39] Der Zulässigkeit der Klage stehen insbesondere die von dem Beigel. geleisteten Zahlungen nicht entgegen. Die Zahlung auf einen Leistungsbescheid führt nicht zu dessen Erledigung, da der Verwaltungsakt jedenfalls als Behaltensgrund weiterhin rechtliche Wirkung hat.

[40] Die Klage ist begründet. Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten, § 113 I 1 VwGO.

[41] 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist mangels abweichender Regelungen im materiellen Recht bei der hier vorliegenden Anfechtungsklage gegen den Zahlungsbescheid über Beiträge zum Versorgungswerk der Zeitpunkt des Bescheiderlasses (vgl. OVG Münster NJOZ 2012, 1011, GesR 2011, 701 Rn. 13). Zu dieser Zeit galten das HKG in der durch Gesetz vom 27.3.

2019 (NdsGVBl S. 70) geänderten Fassung und die ABH idF des Beschlusses der Kammerversammlung vom 14.4.2018 (NZB Juni 2018, 46).

[42] 2. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Das betrifft alle in ihm festgesetzten Zahlungen, nämlich die Beiträge für April bis Dezember 2018 und Januar und Februar 2019 (a), den Beitrag für Dezember 2017 (b), und die Säumniszuschläge (c), wobei es sich bei den „Nichtbeiträgen“, wie sich aus der Forderungsaufstellung unzweifelhaft ergibt, ebenfalls um Säumniszuschläge handelt.

[43] a) Hinsichtlich der Beiträge für April bis Dezember 2018 und Januar und Februar 2019 ist der Kl. nicht der richtige Adressat des Zahlungsbescheids. Da es sich bei den genannten Beiträgen um Masseverbindlichkeiten handelt, hätte der Bescheid gegen den Insolvenzverwalter gerichtet werden müssen.

[44] aa) Die Rechtswidrigkeit ergibt sich allerdings nicht aus einer fehlenden Ermächtigung zum Handeln durch Verwaltungsakt. Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Beitragszahlungspflicht durch Verwaltungsakt ist § 12 V 1 HKG iVm § 23 I ABH und den Vorschriften über die Beitragshöhe. Gemäß § 12 V 1 HKG erheben die Versorgungseinrichtungen von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge. § 23 I ABH bestimmt, dass die Mitglieder bis zum Eintritt des Versorgungsfalls monatliche Beiträge zahlen.

[45] § 12 V 1 HKG räumt entgegen der Auffassung der Vorinstanz eine Verwaltungsaktbefugnis ein (ebenso VG Braunschweig Urt. v. 25.6.2008 – 1 A 200/07; VG Hannover Urt. v. 14.12.2016 – 5 A 3840/15).

[46] Der Bekl. greift mit dem Gebot, die Beitragszahlung zu leisten, zumindest in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) der in Anspruch genommenen Person ein. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die den Bekl. gerade auch ermächtigt, durch Verwaltungsakt tätig zu werden.

[47] Der Verwaltungsakt ist die typische Handlungsform der Verwaltung gegenüber dem Bürger. Die Befugnis, durch Verwaltungsakt zu handeln, muss deswegen nicht ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage erwähnt sein. Es genügt, wenn sich die Verwaltungsaktbefugnis dem Gesetz im Wege der Auslegung entnehmen lässt. Die Behörde ist auch dann zum Erlass eines Leistungsbescheids ermächtigt, wenn sie und der Bürger gerade mit Blick auf den von ihr geltend gemachten Anspruch in einem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen (vgl. BVerwGE 144, 306 = NJW 2013, 405 Rn. 11; BVerwGE 158, 364 = NVwZ-RR 2017, 1018 Rn. 15; beide mwN). Die Über- und Unterordnung muss dabei gerade auch im Hinblick auf den Anspruch bestehen, der durch den Verwaltungsakt geregelt werden soll (OVG Lüneburg NVwZ-RR 2014, 449 Ls. = BeckRS 2014, 49380 Rn. 18). Für die gesetzgeberische Absicht, eine Verwaltungsaktbefugnis einzuräumen, kann sprechen, dass die Rechtsordnung in weitem Umfang öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten kennt, die Ähnlichkeit mit der zu untersuchenden haben und die mit Leistungsbescheid durchgesetzt werden (vgl. BVerwGE 108, 1 = NVwZ 1999, 779 Rn. 23). Ein für die Befugnis zum Erlass eines Leistungsbescheids sprechender Auslegungsgesichtspunkt ist es, wenn die Geldleistungspflicht nach Maßgabe eines VwVG vollstreckbar ist. Die Einleitung der Vollstreckung ist ua von einem Leistungsbescheid abhängig, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (vgl. § 3 I Nr. 1 NVwVG). Die Anwendbarkeit des

VwVG verlöre ohne die Befugnis des Anspruchsberechtigten, den Anspruch durch Verwaltungsakt zu titulieren, ihren Sinn (vgl. BVerwGE 108, 1 = NVwZ 1999, 779 Rn. 22; VGH Mannheim NVwZ 1994, 1135 Rn. 20).

[48] Allerdings folgt entgegen dem Beklagtenvorbringen in diesem Zusammenhang nichts aus § 2 Ia 1 NVwVG. Wer kraft Gesetzes für eine durch Leistungsbescheid festsetzbare Geldleistung haftet, kann nach dieser Vorschrift durch Leistungsbescheid in Anspruch genommen werden. Dass die Geldleistung durch Leistungsbescheid festsetzbar ist, ist Tatbestandsvoraussetzung dieser Vorschrift und muss sich aus einer anderen Rechtsnorm ergeben. Darüber, wann das der Fall ist, sagt § 2 Ia 1 NVwVG nichts aus.

[49] Die Auslegung des § 12 V 1 HKG ergibt, dass der Bekl. ermächtigt ist, durch Verwaltungsakt tätig zu werden. In der Vorschrift wird die Erhebung von Beiträgen angeordnet. Beiträge zu Versorgungseinrichtungen gehören zu den sonstigen öffentlichen Abgaben (vgl. VGH Mannheim Urt. v. 5.2.1996 – 9 S 1155/93 Rn. 18); dass nach niedersächsischem Recht das Kommunalabgabenrecht keine Anwendung findet, ändert daran nichts. Das durch die Pflichtmitgliedschaft bedingte Rechtsverhältnis zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner ist durch die hoheitliche Auferlegung einer Geldleistungspflicht geprägt und ist damit ein klassisches Verhältnis der Über- und Unterordnung. Die Beitreibung durch den Abgabengläubiger liegt dabei so nahe, dass im Falle des § 12 V 1 HKG bereits die Verwendung des abgabenrechtlichen Begriffs „Beitrag“, welchen der Bekl. nicht schlicht entgegennimmt, sondern „erhebt“, genügt, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass hinsichtlich der Beitragserhebung auch eine Verwaltungsaktbefugnis geregelt ist.

[50] Eine nähere Regelung der Verwaltungsaktbefugnis in § 12 HKG erübrigte sich, weil für den Beitragseinzug der Versorgungseinrichtungen auch nach Verleihung der Teilrechtsfähigkeit nichts anderes gelten sollte als für die Kammern, denen sie angegliedert sind. Das HKG idF vom 30.5.1980 (NdsGVBl S. 193) ordnete in § 7 I HKG an, dass die Kosten der Kammern, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammerangehörigen aufgebracht werden. Nach § 10 II HKG konnten die Kammern Pflichteinrichtungen zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit schaffen. Auf die für diesen Zweck erhobenen Beiträge fand nach § 10 II 1 HKG der § 9 HKG Anwendung. § 9 S. 1 HKG sah die Beitreibung nicht gezahlter Beiträge nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren vor.

[51] Bei der Neufassung des HKG durch Gesetz vom 19.6.1996 (Nds. GBl. S. 259) wurde die Regelungsdichte der Materie der Versorgungseinrichtungen gegenüber der vorherigen Fassung zwar erhöht (vgl. LT-Drs. 13/1700, S. 49; LT-Drs. 13/2043, 2). Das betrifft aber nicht die Beiträge. Diese werden nur beiläufig erwähnt, indem § 12 II HKG die Regelung der Höhe der Beiträge durch die Satzung anordnet. In den Gesetzesmaterialien kam sie nicht zur Sprache. Daraus ist abzuleiten, dass die Durchführung der Beitragserhebung in der bisherigen Art und Weise von dem Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Nicht nur für die Beiträge zur Versorgungseinrichtung, sondern auch für die Kammerbeiträge wurde auf eine dem bisherigen § 9 S. 1 HKG entsprechende Regelung verzichtet. Dass die Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung als nicht regelungsbedürftig angesehen wurde, kann weiter daraus geschlossen werden, dass § 85 II 3 HKG in der Neufassung anordnete, dass der Beschluss über eine berufsgerichtliche Geldbuße wie ein Leistungsbescheid der Kammer vollstreckt wird. Das HKG enthält aber an anderer Stelle gar keine Bestimmungen über Leistungsbescheide mehr. Daran zeigt sich, dass der fortgesetzte Erlass von Leistungsbescheiden durch die Kammer und deren Vollstreckung von dem Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzt wurde.

[52] Durch Gesetz vom 11.12.2003 (Nds. GBl. S. 419) wurde § 12 HKG neu gefasst. Die Versorgungseinrichtungen erhielten Teilrechtsfähigkeit. Die Beitragserhebung durch die Versorgungseinrichtungen wurde nunmehr wieder ausdrücklich in § 12 V 1 HKG erwähnt. Als regelungsbedürftig wurde aber nur die Beitragshöhe angesehen (§ 12 V 2, VI Nr. 2 HKG; vgl. LT-Drs. 15/355, S. 13). Dafür, dass die Festsetzung und Beitreibung der Beiträge nunmehr in anderer Weise als zuvor erfolgen sollte, gibt es keine Anhaltspunkte. Für die Vorstellung des Gesetzgebers, es bestehe eine Kontinuität in den Handlungsformen,

spricht dessen Erwägung, Rechtsakte in Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung könnten bislang nur durch die Kammern getroffen werden, zukünftig müssten die Versorgungseinrichtungen selbst in ihrem Aufgabengebiet handeln (vgl. LT-Drs. 15/355, S. 12). Insgesamt sollte die Handlungsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen gesteigert werden (vgl. LT-Drs. 15/355, S. 13), womit die Notwendigkeit einer gerichtlichen Durchsetzung der Beitragsforderung nicht im Einklang stünde. Es ergibt sich, dass nach der Verleihung der Teilrechtsfähigkeit den Versorgungseinrichtungen dieselben rechtlichen Mittel wie den Kammern selbst zur Verfügung stehen sollten, was die Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung einschließt.

[53] Die Einräumung einer Verwaltungsaktbefugnis ist zudem aus Sinn und Zweck der Regelung abzuleiten. Nur bei Einräumung der Möglichkeit, säumige Beitragsschuldner durch Leistungsbescheid heranzuziehen, kann das Versorgungswerk seine Aufgabe erfüllen, durch Bündelung der Vorsorgeaufwendungen die Mitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit abzusichern. Es widerspräche dem Gemeinschaftsinteresse aller Mitglieder, wenn Beitragsforderungen nur auf dem Klageweg durchgesetzt werden könnten (vgl. OVG Schleswig NJW 1994, 1889 Rn. 35). Die Beitragserhebung (auch) durch Leistungsbescheid ist zudem bei den Versorgungseinrichtungen verbreitet (vgl. § 6 I 2 RVNG; OVG Schleswig NJW 1994, 1889 Rn. 23 ff.; 21.9.2017 – 3 LB 10/16, BeckRS 2017, 144457 Rn. 39). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem HKG eine abweichende Verfahrensweise bezweckt ist.

[54] Die vorstehende Auslegung ergibt, dass bereits das HKG selbst die erforderliche Verwaltungsaktbefugnis verleiht. Selbst wenn man das anders sehen wollte, ermächtigte das Gesetz jedenfalls den Satzungsgeber zur Regelung einer derartigen Befugnis, indem es die Beitragserhebung anordnet. Davon ist in § 23 I ABH Gebrauch gemacht worden. Das ergibt sich daraus, dass § 27 IV ABH die Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vorsieht. Dass § 27 I ABH die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge von sich aus unbar zu entrichten, dient der Verwaltungsvereinfachung, lässt die Befugnisse zum Erlass eines Leistungsbescheids und zu dessen Vollstreckung aber unberührt (vgl. OVG Schleswig NJW 1994, 1889 Rn. 35; 21.9.2017 – 3 LB 10/16, BeckRS 2017, 144457 Rn. 39). Soweit nach dem Vortrag des Bekl. § 23 I 2 ABH nunmehr eine ausdrückliche Regelung der Verwaltungsaktbefugnis enthält, hat das angesichts des oben unter 1 erläuterten maßgeblichen Zeitpunkts auf den Streitfall keine Auswirkungen.

[55] bb) Der Verwaltungsakt ist formell rechtmäßig. Allerdings ist eine Anhörung, die wohl in dem Mahnschreiben vom 20.3.2019 gesehen werden kann, hinsichtlich des Beitrags für Februar 2019 und eines Teils der Säumniszuschläge nicht erfolgt. Dass sie nach § 1 I NVwVfG iVm § 28 II VwVfG entbehrlich sein könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Erlass eines Leistungsbescheids, auch wenn der Bekl. mit ihm die Vorstellung verbindet, es werde das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet, noch keine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung iSd § 28 II Nr. 5 VwVfG. Der Anhörungsmangel ist jedoch gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG geheilt worden. Der Kl. hatte im Klageverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auf seinen Vortrag ist der Bekl. eingegangen.

[56] cc) Der Erlass eines Zahlungsbescheids betreffend die Beiträge für April bis Dezember 2018 und Januar und Februar 2019 ist materiell rechtswidrig.

[57] Bei den Beiträgen handelt es sich um Masseverbindlichkeiten. Masseverbindlichkeiten iSd § 55 I InsO dürfen auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden, da sie vorweg aus der Masse zu berichtigen sind und nicht, wie bloße Insolvenzforderungen gem. §§ 38, 174 InsO, zur Tabelle angemeldet werden müssen (BVerwG NJW 2010, 2152 Rn. 12). Zutreffender Adressat eines Leistungsbescheids ist in diesem Fall der Insolvenzverwalter. Der im vorliegenden Verfahren angefochtene Bescheid ist hingegen an den Kl. gerichtet worden.

[58] (1) Es führt zur Rechtswidrigkeit, wenn ein Leistungsbescheid gegenüber dem unzutreffenden Inhaltsadressaten ergeht. In diesem Fall wird die in dem Verwaltungsakt geregelte Pflicht nicht derjenigen Person auferlegt, die nach dem materiellen Recht zu ihrer Erfüllung verpflichtet ist.

[59] Nach Insolvenzeröffnung ist richtiger Inhaltsadressat von Verwaltungsakten hinsichtlich Insolvenz- und Neuforderungen weiterhin der Insolvenzschuldner (wobei ein nachinsolvenzlicher Verwaltungsakt hinsichtlich der Insolvenzforderungen ausscheidet). Pflichtiger des Leistungsgebots hinsichtlich einer Masseverbindlichkeit ist hingegen der Insolvenzverwalter, der allein über die Masse verfügen und die Abgabeforderung erfüllen kann. Deswegen ist er insoweit der zutreffende Inhaltsadressat (vgl. VGH München NVwZ-RR 2006, 550 Rn. 15; OVG Münster NJOZ 2012, 1011 Rn. 3, 13; NZI 2018, 797, GewArch. 2018, 469 Rn. 50; vgl. auch BFHE 229, 62 = DStRE 2010, 1081 Rn. 35; BFHE 251, 102 = DStRE 2016, 109 Rn. 19). Der Insolvenzschuldner kann hingegen dem Leistungsgebot nicht ausgesetzt sein, weil er über die Masse nicht verfügen kann.

[60] (2) Der angefochtene Verwaltungsakt ist ein solcher Leistungsbescheid. Tenoriert wird zwar, die rückständigen Beiträge in einer bestimmten Höhe würden festgesetzt. Angesichts der Überschrift „Zahlungsbescheid“, der Mitteilung, das Verwaltungszwangsverfahren werde eingeleitet, und der Begründung, es solle ein vollstreckbarer Bescheid iSd § 1 NVwVG erlassen werden, besteht aber kein Zweifel, dass der Adressat zur Leistung einer Zahlung in der festgesetzten Höhe verpflichtet werden soll.

[61] Neben dem Leistungsgebot enthält der Verwaltungsakt keinen Feststellungsausspruch, der die Höhe des Rückstandes im Zeitpunkt des Bescheiderlasses festhalten sollte und für den bezüglich des Adressaten möglicherweise etwas anderes gelten könnte als für das Leistungsgebot. Eine solche Feststellung hätte keinen erkennbaren Zweck. Die monatliche Beitragshöhe war bereits zuvor durch einen anderen Verwaltungsakt festgesetzt worden. Auch sonst handelt es sich nicht um eine Situation, die dem Abschluss des Steuerfestsetzungsverfahrens vergleichbar wäre. Insbesondere ist nicht das Ergebnis einer Veranlagung verbindlich zu machen. Es geht allenfalls darum zu berechnen, zu wie vielen Monatsbeiträgen der Kl. verpflichtet war und in welcher Höhe er sie bereits entrichtet hatte. Bleiben die Zahlungen aus, ändert sich die Höhe der Rückstände zudem fortlaufend, so dass der Feststellungsausspruch bereits nach einem Monat nicht mehr zuträfe. Dementsprechend hat der Bekl. im Laufe der Zeit mehrere Bescheide über die Höhe des jeweiligen Rückstandes erlassen.

[62] (3) Der gegenüber dem Kl. ergangene Leistungsbescheid betrifft eine Masseverbindlichkeit.

[63] Gemäß § 55 I Nr. 1 InsO sind Masseverbindlichkeiten ua die Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören.

[64] (a) § 55 I Nr. 1 Alt. 1 InsO umfasst alle Forderungen, die durch Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises einschließlich deliktischer Handlungen und pflichtwidriger Unterlassungen begründet werden. Der zweiten Tatbestandsalternative, den „in anderer Weise“ durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse begründeten Verbindlichkeiten, sind Abgabeforderungen zuzuordnen, soweit sie die Insolvenz-

masse betreffen. Dafür kommt es nicht darauf an, ob der Abgabentatbestand durch ein Verhalten des Insolvenzverwalters oder durch andere Tatsachen erfüllt ist. Vielmehr genügt, dass die Abgabensforderung selbst einen Bezug zur Insolvenzmasse aufweist und erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet wurde (BVerwG NJW 2010, 2152 Rn. 14).

[65] Die im Rahmen einer (einvernehmlichen) Praxisfortführung veranlagten Pflichtbeiträge des Insolvenzschuldners zu einem berufsständischen Versorgungswerk werden grundsätzlich zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten iSd § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO gezählt. Denn die Betriebsfortführung erfolgt im Interesse der Insolvenzmasse, zu der die daraus erzielten Einkünfte nach § 35 I InsO gelangen (vgl. OVG Münster NJOZ 2012, 1011 Rn. 5; vgl. auch BSG ZInsO 2015, 2094 Rn. 21; OVG Münster 30.6.2009 – 5 A 3363/07, BeckRS 2009, 35810 Rn. 5). Wenn der Insolvenzverwalter (im Interesse der Masse) die Fortführung der zahnärztlichen Praxis erlaubt hat, gelangen nicht nur die eingehenden Honorare in die Masse. Auch die durch den Betrieb der zahnärztlichen Praxis entstehenden Forderungen Dritter gegen den Insolvenzschuldner sind sonstige Masseverbindlichkeiten iSv § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO. Zu den Verbindlichkeiten, die bei der selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit entstehen, gehören neben den Steuerschulden auch die Pflichtbeiträge zur Ärzteversorgung (VGH München NVwZ-RR 2006, 550 Rn. 17).

[66] Soweit der Bekl. grundsätzlich einwendet, die Fortführung der Zahnarztpraxis sei für die Zahlungspflicht nicht ausschlaggebend, auch Zahnärzte ohne zahnärztliche Tätigkeit, die Mitglied der Zahnärztekammer seien, hätten die Pflichtbeiträge zu entrichten, ist dem nicht zu folgen. Entscheidend ist die Praxisfortführung im Interesse der Insolvenzmasse, mit der die Beitragspflicht zwingend einhergeht. Dass es weitere Fälle gibt, in denen eine Beitragspflicht besteht, ändert an der hier vorliegenden Verknüpfung von Insolvenzverwalterhandeln und Verbindlichkeit nichts. Auch liegt es gerade an der Fortführung, dass die Voraussetzungen einer Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 10 I ABH nicht eintreten und die Beitragspflicht fortbesteht. Der Einwand, der Insolvenzverwalter dürfe mangels berufsrechtlicher Qualifikation als Zahnarzt die zahnärztliche Tätigkeit nicht fortführen, greift nicht durch, wenn tatsächlich die Praxisfortführung durch Tätigkeit des Insolvenzschuldners „in der Masse“ erfolgt ist, so dass durch die Verwaltung Forderungen entstanden sind. Zudem ist die Praxisfortführung auch im Falle von Heilberufen durchaus gängig, wie nicht zuletzt die Rechtsprechung zu den dabei entstehenden Versorgungsabgaben zeigt (vgl. zudem BGH NZI 2003, 389 Rn. 29); es bestehen Ansätze, um den berufsrechtlichen Pflichten dabei gerecht zu werden (vgl. Uhlenbruck/Hirte/Praß, InsO, 15. Aufl. 2019, § 35 Rn. 280; § 36 Rn. 26). Vor diesem Hintergrund kommt es auf eine Änderungsmitteilung der Zahnärztekammer nicht an. Für die Frage, ob eine Verbindlichkeit iSd § 55 I Nr. 1 InsO vorliegt, ist nicht entscheidend, welche Gegenstände – insbesondere gem. § 36 I InsO – die Insolvenzmasse bilden. Denn im vorliegenden Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine Forderung aus der Masse zu befriedigen ist und nicht, wie sich diese zusammensetzt. Entgegen den Ausführungen des Bekl. ist auch nicht entscheidend, ob Beiträge zu einem Versorgungswerk eher Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung oder Steuern vergleichbar sind. Das Gericht leitet die Einordnung als Masseverbindlichkeit nicht aus einer Steuerähnlichkeit der Beiträge zu dem Versorgungswerk her, sondern weist nur darauf hin, dass diese ebenso wie Steuern zu den Verbind-

lichkeiten gehören, die bei der selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit entstehen.

[67] In einigen Fällen liegt trotz Praxisfortführung keine Masseverbindlichkeit vor.

[68] Das ist erstens der Fall, wenn die Fortführung durch den Insolvenzschuldner eigenmächtig entgegen dem erklärten Willen des Insolvenzverwalters geschieht (vgl. Senat Beschl. v. 9.6.2011 – 8 LA 60/10).

[69] Zweitens führt die Freigabe durch Negativerklärung iSd § 35 II InsO dazu, dass die Beiträge zum Versorgungswerk nicht mehr die Masse belasten (vgl. VG Köln ZInsO 2021, 332 = BeckRS 2020, 31358 Rn. 26 ff.). Die konstitutiv wirkende Negativerklärung hat zur Folge, dass Einkünfte und Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst werden und Ansprüche hieraus keine Masseverbindlichkeit darstellen; Adressat von Verwaltungsakten in Bezug auf das freigegebene Vermögen ist wieder der Insolvenzschuldner (Braun/Bäuerle, InsO, 8. Aufl. 2020, § 35 Rn. 139). Der mit Wirkung vom 1.7.2007 eingefügte § 35 II InsO ermöglicht zwar auch eine Positiverklärung, mit der ausdrücklich bestimmt wird, dass Einkünfte und Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit in die Insolvenzmasse fallen und Ansprüche im Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeiten geltend gemacht werden können. Das führt aber nicht dazu, dass ohne eindeutige Positiverklärung der Beitrag keine Masseverbindlichkeit wäre, wenn die Praxis tatsächlich im Einvernehmen mit dem Insolvenzverwalter fortgeführt wird. Denn auch in diesem Fall ist entscheidend, dass die Voraussetzungen des § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO aufgrund der Massewirksamkeit von Aufwand und Ertrag der zahnärztlichen Tätigkeit erfüllt sind.

[70] Drittens handelt es sich nicht um eine Masseverbindlichkeit, wenn dem Insolvenzschuldner durch Gerichtsbeschluss nach § 36 I 2 InsO iVm § 850i ZPO ein pfandfreier Betrag seiner erzielten Einkünfte belassen worden ist, der auch zur Zahlung der Beiträge an die Versorgungseinrichtung dienen soll (vgl. OVG Münster NJOZ 2012, 1011 Rn. 9 ff.; VG Hannover ZInsO 2010, 917 = BeckRS 2010, 49217 Rn. 33; zur Zugehörigkeit der Beiträge zum Unterhalt iSd § 850i ZPO BGH NJW-RR 2009, 410). Ein dazu dienender Teil des Einkommens ist nicht „per se“ unpfändbar, sondern es bedarf grundsätzlich einer Entscheidung des zuständigen Gerichts (vgl. BGH NZI 2003, 389 Rn. 26). Anderenfalls gehören die Einkünfte selbstständig tätiger Schuldner grundsätzlich in vollem Umfang zur Insolvenzmasse (vgl. BGH ZInsO 2011, 1412 = BeckRS 2011, 18257 Rn. 4 mwN). Das ist der Grund, warum die auf § 850e ZPO gestützte Argumentation des Bekl. nicht verfängt: In der hier vorliegenden Situation, dass noch kein Beschluss nach § 850i ZPO vorliegt, hat § 850e ZPO für die Frage der Einstufung als Masseverbindlichkeit noch keine Bedeutung. Ob eine Masseverbindlichkeit auch dann nicht vorliegt, wenn der Insolvenzverwalter dem Schuldner ohne Gerichtsbeschluss tatsächlich einen Betrag belassen hat, der unstreitig auch der Beitragszahlung dient, muss nicht entschieden werden. Nicht ausreichend ist jedenfalls, dass § 850i ZPO abstrakt Anwendung finden könnte, ohne dass tatsächlich ein die Beitragszahlung ermöglichender Betrag belassen wurde (vgl. OVG Münster NJOZ 2012, 1011 Rn. 13 ff.).

[71] (b) Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den Beiträgen für April bis Dezember 2018 und Januar und Februar 2019 um Masseverbindlichkeiten. Der Kl. hat die Praxis fortgeführt. Das geschah im Einvernehmen mit dem Insolvenzverwalter. Eine Freigabe durch Negativerklärung

nach § 35 II InsO lag während der Monate, auf die sich der angefochtene Bescheid bezieht, nicht vor. Sie wurde erst im Oktober 2019 ausgesprochen, so dass die Frage, ob der nachfolgende Beschluss, mit dem sie für unwirksam erklärt wurde, Rückwirkung hat oder nur für die Zukunft wirkt, offenbleiben kann (vgl. BSGE 118, 30 = NZI 2015, 620 Rn. 24 ff. mwN). Die Tätigkeitsvergütung iHv 3.000 EUR führt nicht dazu, dass eine Masseverbindlichkeit zu verneinen wäre. Ein Beschluss nach § 36 I 2 InsO iVm § 850i ZPO liegt ihr nicht zugrunde. Vielmehr hat das AG Stade (Beschl. v. 8.10.2019 – 73 IN 82/17) nach Erlass des angefochtenen Bescheides den Antrag des Insolvenzverwalters zurückgewiesen, gem. § 36 IV InsO iVm § 850i ZPO zu beschließen, dass die laufenden Beiträge zum Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer während der Betriebsvorführung keine sonstigen Masseverbindlichkeiten iSv § 55 I Nr. 1 Alt. 2 darstellen. Der Kl. und der Insolvenzverwalter sind auch nicht übereinstimmend davon ausgegangen, dass aus dieser Summe die Beiträge an den Bekl. zu entrichten seien. Vielmehr war dies zwischen ihnen streitig, weil der Schuldner die Summe als für Unterhalt und Beitragszahlung zu gering angesehen hat. Deswegen sind im Juni und Juli 2019 gegenläufige Anträge an das Insolvenzgericht gestellt worden, derentwegen der genannte Beschluss ergangen ist. In dem Beschluss wird – inhaltlich überzeugend – ausgeführt, dass, wenn die Beiträge zum Versorgungswerk als unpfändbar zu behandeln wären, ein höherer monatlicher Vergütungsbetrag auszuführen wäre als bisher. Denn die Unterkunftskosten seien zwar hoch, die Verpflichtung stamme aber aus einer Zeit, in der es dem Kl. wirtschaftlich besser gegangen sei. Die Anmietung einer preiswerteren Wohnung sei durch das Insolvenzverfahren erschwert.

[72] Schließlich ändert auch der Umstand, dass drei Monatsbeiträge durch den Insolvenzverwalter unter Vorbehalt entrichtet wurden, an der Einstufung als Masseverbindlichkeit nichts. Ob sich der Bekl. dazu erklärt hat oder nicht, hat keine Auswirkungen darauf, ob die Voraussetzungen des § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO vorliegen.

[73] dd) Der Leistungsbescheid kann auch nicht gem. § 47 I VwVfG in einen Feststellungsbescheid umgedeutet werden. Die Umdeutung widerspräche der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde. Da im Rahmen im Rahmen des § 47 II 1 Alt. 2 VwVfG der Verlust der Möglichkeit, den Anfechtungsprozess zu gewinnen, nicht als ungünstigere Rechtsfolge für den Betroffenen gilt (vgl. VGH München NVwZ-RR 1991, 117), muss dabei umgekehrt das Interesse der Behörde, trotz der Fehlerhaftigkeit des Bescheides den Verwaltungsprozess nicht zu verlieren, genauso unbeachtlich sein. Eine Feststellung der seinerzeitigen Höhe der Rückstände hätte, wie oben unter cc (2) ausgeführt, keinen erkennbaren Zweck. Der Bekl. betrachtet, wie aus dem angefochtenen Bescheid klar hervorgeht, den Zahlungsbescheid als Maßnahme, die unmittelbar auf den Vorgang der Beitragsentrichtung gerichtet ist, wofür nur das Leistungsgebot einen Nutzen hat. Das Mitglied soll entweder zahlen oder die Verwaltungsvollstreckung soll erfolgen; mit dem Zahlungsbescheid wird „das Verwaltungszwangsverfahren (...) eingeleitet“.

[74] b) Die Festsetzung des Beitrags für Dezember 2017 ist rechtswidrig. Es handelt sich ebenfalls um eine Masseverbindlichkeit. Diese wurde während der vorläufigen Verwaltung begründet. Daher hat es auf die Prüfung keinen Einfluss, dass das Insolvenzverfahren im Laufe des Beitragsmonats am 16.12.2017 eröffnet wurde.

[75] Gemäß § 55 II 1 InsO gelten Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. In diesem Fall wird der Insolvenzverwalter als starker vorläufiger Insolvenzverwalter bezeichnet. Zu den in der Vorschrift bezeichneten Verbindlichkeiten zählen alle Verbindlichkeiten, die auf Handlungen oder Rechtsgeschäften des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis oder auf dessen Verwaltungs-, Verwertungs- und Verteilungsmaßnahmen beruhen (Uhlenbruck/Sinz InsO § 55 Rn. 94). Erfasst sind auch gesetzliche Verbindlichkeiten, die aus der Tätigkeit des vorläufigen Verwalters folgen (Kreft/Lohmann, InsO, 7. Aufl. 2014, § 55 Rn. 30; vgl. BT-Drs. 12/2443, 126). Es liegt gleichsam ein zeitlich vorgezogener Fall des § 55 I Nr. 1 InsO vor (Keller, Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 363; vgl. auch LSG Rheinland-Pfalz Urt. v. 21.10.2019 – L 2 U 9/19 Rn. 39).

[76] Der Beigel. war im Rahmen der vorläufigen Verwaltung als „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter tätig. Dem Kl. war ausweislich des Beschlusses des AG Stade vom 2.11.2017 ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt. Die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen ging auf den Beigel. als vorläufigen Insolvenzverwalter über. Dessen Aufgabenkreis wurde unter Zitierung des § 22 I InsO festgelegt. Dass der Beschluss nach dem Vortrag des Beigel. versehentlich so ausgestaltet wurde, ändert nichts. Er ist mit diesem Inhalt wirksam geworden.

[77] Die Praxisfortführung durch den Kl. war im Rahmen der vorläufigen Verwaltung genauso ausgestaltet wie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Aus den oben unter b dargelegten Gründen erfolgte sie „in der Masse“ und hatte zur Folge, dass der Beitrag zu dem Versorgungswerk als Masseverbindlichkeit zu qualifizieren ist.

[78] Der Bekl. hat über den Beitrag für Dezember 2017 nicht nur einen Bescheid erlassen, sondern den Beitrag auch zur Insolvenztabelle angemeldet. In diesem Rahmen ist die Forderung festgestellt worden. Das hat keine Auswirkungen auf die Prüfung. Es kann dahinstehen, ob der Beigel. zu Recht einwendet, der Bekl. dürfe sich auf die Rechtsnatur als Masseverbindlichkeit nicht berufen, nachdem er die Forderung selbst als Insolvenzforderung behandelt habe. Selbst wenn darin ein widersprüchliches Verhalten des Bekl. liegen sollte, hat das keinen Einfluss auf das Klageverfahren. Im Klageverfahren ist der Bescheid auf Antrag des Kl. aufzuheben, weil dieser nicht der richtige Inhaltsadressat ist. Die Rechtsverfolgung durch den Kl. ist nicht treuwidrig.

[79] c) Soweit der angefochtene Bescheid Säumniszuschläge regelt, ist er im Ergebnis ebenfalls rechtswidrig.

[80] aa) Die Säumniszuschläge teilen das rechtliche Schicksal der Beitragsforderung, auf die sie sich beziehen. Sie sind entweder Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit. Beides führt zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung durch Leistungsbescheid gegenüber dem Kl.

[81] Für Säumniszuschläge iSd § 240 AO ist anerkannt, dass Säumniszuschläge auf Insolvenzforderungen selbstständig als Insolvenzforderungen zur Tabelle anzumelden sind. Säumniszuschläge auf Masseverbindlichkeiten sind ebenfalls Masseverbindlichkeiten iSd § 55 InsO (vgl. Tipke/Kruse/Loose, AO/FGO, AO § 251 Rn. 80 ; vgl. auch VG Hannover ZInsO 2010, 917 = BeckRS 2010, 49217 Rn. 22; Koenig/Koenig, AO, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 50; BeckOK AO/Oos-terkamp, 7/2021, § 240 Rn. 4). Es ist kein Grund ersicht-

lich, dies für Säumniszuschläge auf Beiträge zu einem Versorgungswerk anders zu beurteilen.

[82] (1) Sowohl der Säumniszuschlag iHv 415,78 EUR als auch der Säumniszuschlag iHv 72,80 EUR beziehen sich, wie der Bekl. angegeben hat, auf die Beiträge für die Monate 12/2017 und 04/2018-01/2019. Diese Beiträge sind, wie oben unter a und b ausgeführt, Masseverbindlichkeiten. Damit konnte auch über den Säumniszuschlag kein Leistungsbescheid ergehen, der den Kl. zum Inhaltsadressaten hat.

[83] (2) Den Säumniszuschlag iHv 399,28 EUR hat der Bekl. der Beitragsschuld 9/2014 bis 11/2017 aus dem Zahlungsbescheid vom 17.1.2018 zugeordnet. Auch insoweit ist der Verwaltungsakt rechtswidrig und auf die Anfechtungsklage hin aufzuheben.

[84] (a) Der Leistungsbescheid hat sich entgegen dem Beklagtenvorbringen nicht insoweit durch die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle erledigt. Er ist auch insoweit weiterhin wirksam. Eine Erledigung auf andere Weise iSd § 43 II VwVfG ist nicht gegeben. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Anmeldung zur Tabelle vor dem Erlass des angefochtenen Bescheides erfolgt ist. Sie kann schon deswegen nicht dessen Erledigung herbeigeführt haben.

[85] (b) Eine genaue Zuordnung, welcher Teil der Säumniszuschläge sich auf Beiträge bezieht, die eine Insolvenzforderung darstellen, und welcher Teil an eine (nach Beginn der vorläufigen Verwaltung begründete) Masseverbindlichkeit anknüpft, ist entbehrlich. In beiden Fällen ist der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig.

[86] Soweit der Säumniszuschlag sich auf Beiträge bezieht, die Masseverbindlichkeiten sind, ist auch der Säumniszuschlag aus den vorstehenden Gründen Masseverbindlichkeit und das Leistungsgebot gegenüber dem Kl. rechtswidrig, weil dieser nicht der zutreffende Adressat ist.

[87] Soweit die Beiträge, auf die sich der Säumniszuschlag bezieht, Insolvenzforderungen sind, teilen die Säumniszuschläge diese Rechtsnatur. Ihre Einforderung durch Leistungsbescheid war im Zeitpunkt des Bescheiderlasses rechtswidrig.

[88] Gemäß § 87 InsO können die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen. Mit den Verfahrensvorschriften des Insolvenzrechts ist es grundsätzlich nicht zu vereinbaren, dass zur Durchsetzung von Insolvenzforderungen während des Insolvenzverfahrens ein Leistungsbescheid ergeht; nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf vielmehr wegen der Regelung des § 87 InsO hinsichtlich solcher Forderungen ein Leistungsbescheid nicht mehr erlassen werden. Allerdings gilt diese Einschränkung nicht auch für Massenforderungen; öffentliche Gläubiger können ihretwegen Leistungsbescheide erlassen. Die Insolvenzordnung ist auf eine gleichmäßige Befriedigung aller Insolvenzgläubiger ausgerichtet und liefert weitgehend leer, wenn einzelne Insolvenzgläubiger gleichsam auf eigene Faust versuchen könnten, ihre Forderungen einschränkungslos durchzusetzen (vgl. BVerwG NJW 2003, 3576 Rn. 16; BVerwGE 151, 302 = NZI 2015, 629 Rn. 11).

[89] Der angefochtene Verwaltungsakt ist im April 2019 nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen worden.

[90] Auch hinsichtlich der Säumniszuschläge hat keine Umdeutung, auch nicht in einen Forderungsfeststellungsbescheid nach § 185 InsO, zu erfolgen. Die Voraussetzungen des § 47 I VwVfG sind nicht erfüllt. Das Umdeutungsergebnis widerspricht aus den oben unter a dd dargelegten Grün-

den der erkennbaren Absicht der Behörde. Zudem setzt der Erlass eines Forderungsfeststellungsbescheids nach der Rechtsprechung des BVerwG die Bestrittenheit der Forderung voraus (vgl. BVerwG NJW 2003, 3576 Rn. 21 f.). Die Forderung des Bekl. war aber bei Bescheiderlass nicht mehr strittig, sondern zur Insolvenztafel festgestellt worden.

Anmerkung von Dr. Dietmar Onusseit und Dr. Stefan Oppermann*

1. Reduziert auf die insolvenzrechtliche Problematik, die allein Gegenstand dieser Anmerkung ist, hatte das OVG Lüneburg folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Der Kl., ein Zahnarzt, ist Mitglied des Bekl., einem zahnärztlichen Versorgungswerk. Am 29.9.2017 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet und am 2.11.2017 der Beigeladene zum starken vorläufigen Verwalter und mit Eröffnung am 16.12.2017 zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Praxis wurde einvernehmlich fortgeführt. Der Insolvenzverwalter zog die Forderungen aus dem Praxisbetrieb ein und beglich die Kosten. Der Kl. erhielt aus der Masse monatliche Zahlungen iHv 3.000 EUR. Später wurde ein Insolvenzplan von den Gläubigern angenommen und am 18.03.2021 durch das Insolvenzgericht bestätigt.

Der Kl. wendet sich gegen einen Beitragsbescheid des beklagten Versorgungswerks, mit dem offene Beiträge für 12/2017, 4 bis 12/2018 und 1 bis 2/2019 sowie Säumniszuschläge gegen ihn persönlich geltend gemacht wurden. Der Insolvenzverwalter hatte einen Teil der Beiträge nachträglich entrichtet, weitere Zahlungen dann aber abgelehnt, weil der Bekl. die Auffassung vertritt, es handle sich nicht um Masseverbindlichkeiten. Das VG Stade hat der Klage stattgegeben, die Berufung des Bekl. hat das OVG Lüneburg zurückgewiesen.

2. Die auch nach den Zahlungen des Insolvenzverwalter weiter zulässige Klage (der Bescheid hat nach dem OVG als Behaltensgrund weiterhin rechtliche Wirkung) sei auch begründet.

a) Der Bescheid sei in Bezug auf die Beiträge aus dem Zeitraum nach Verfahrenseröffnung rechtswidrig, weil diese Masseverbindlichkeiten gem. § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO darstellten und richtiger Bescheidadressat daher der Insolvenzverwalter wäre. Der Kl. als Schuldner könne über die Masse nicht verfügen.

Masseverbindlichkeiten nach der genannten Norm („in sonstiger Weise“) erforderten nicht (Anschluss des OVG an BVerwG NJW 2010, 2152 Rn. 14; ebenso allerdings auch BGH NZI 2017, 228 Rn. 19; NZI 2019, 499 Rn. 46), dass der Abgabentatbestand durch ein Verhalten des Verwalters erfüllt werde. Vielmehr genüge, dass die Abgabeforderung selbst einen Bezug zur Masse aufweise und erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet werde. Dies sei hier bei den Beitragsforderungen der Fall, wenn der Verwalter die Fortführung der Praxis begleite, die Forderungen einziehe und die Kosten begleiche. Auf die fehlende berufsrechtliche Qualifikation des Verwalters als Zahnarzt komme es dann nicht an.

Die Beiträge fielen nur dann nicht unter § 55 InsO, wenn der Schuldner gegen den Willen des Verwalters die Praxis fortführe oder der Verwalter eine Negativerklärung nach § 35 II

* Der Autor Onusseit war bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand Vorsitzender des Insolvenzrechtssenats des OLG Dresden und ist Of Counsel bei PFO Pöhlmann Früchtl Oppermann PartmbB München Nürnberg; der Autor Oppermann ist Rechtsanwalt und Partner dieser Gesellschaft.

InsO abgebe oder wenn dem Insolvenzschuldner durch Beschluss nach § 36 I 2 InsO iVm § 850i ZPO ein pfandfreier Betrag belassen werde, der auch zur Zahlung der Beiträge dienen solle. Letzteres sei hier aber nicht der Fall. Den Antrag des Insolvenzverwalter, gem. § 36 IV InsO iVm § 850i ZPO zu beschließen, dass die Beiträge während der Fortführung keine sonstigen Masseverbindlichkeiten iSv § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO darstellen (Rn. 16 des Besprechungsurteils), habe das Insolvenzgericht gerade zurückgewiesen. Kl. und Insolvenzverwalter hätten schließlich nicht vereinbart, wegen der monatlichen Zahlung von 3.000 EUR sollten die Beiträge durch den Kl. selbst entrichtet werden. Die Zahlung sei hierfür nach dem konkreten Sachverhalt nicht ausreichend. Unerheblich sei deshalb, ob eine solche Einigung geeignet wäre, das Entstehen der Beiträge als Masseverbindlichkeit zu verhindern, die abstrakte Anwendbarkeit des § 850i ZPO ohne entsprechenden insolvenzgerichtlichen Beschluss reiche jedenfalls nicht.

b) Auch die Festsetzung des Beitrags für 12/2017 (Zeitraum Eröffnungsverfahren) sei rechtswidrig. Es handele sich um Masseverbindlichkeiten nach § 55 II 1 InsO, weil der Beigeladene als vorläufiger starker Verwalter gehandelt habe. Es gelte letztlich nichts anderes als im eröffneten Verfahren. Ob wegen der Anmeldung der Beiträge zur Tabelle die Festsetzung gegen den Kläger auch treuwidrig sei, bedürfe daher keiner Entscheidung.

c) Die Säumniszuschläge seien ebenfalls rechtswidrig, da als Masseverbindlichkeiten zu qualifizieren, gegen den Kl. festgesetzt worden. Soweit sie sich auf Beiträge beziehen, die Insolvenzforderungen darstellten, könne der Bekl. sie allein nach § 87 InsO verfolgen, im Übrigen gegen den beigeladenen Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeiten, da sie das Schicksal der Hauptforderung teilen.

d) Das OVG brauchte sich nicht damit zu befassen, ob dem Beschluss, mit dem das Gericht eine Negativerklärung nach § 35 II InsO für unwirksam erklärt, Rückwirkung beizumessen ist (dagegen BSG NZI 2015, 620 Rn. 24 ff.), da vorliegend diese Erklärung des Insolvenzverwalter und der diesbezügliche insolvenzgerichtliche Beschluss (Rn. 18 des Besprechungsurteils) erst nach dem angesetzten Beitragszeitraum lagen. Es bestand auch kein Anlass zu prüfen, ob der Kläger als Schuldner nach einer eventuellen Aufhebung des Verfahrens für die Masseverbindlichkeiten ohne gegenständliche Beschränkung mit seinem gesamten Vermögen einzustehen hat (so für Steuern BFH NZI 2018, 461 gegen die bis dahin nahezu aM). Denn maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ist mangels abweichender Regelungen und hier nicht vorliegender Ausnahmen dessen Erlasszeitpunkt, zu dem das Verfahren jedenfalls noch nicht aufgehoben war. Anderenfalls wäre zu prüfen gewesen, ob die Erwägungen des II. und des IX. Senats des BGH zur Haftung des Kommanditisten für Masseverbindlichkeiten in der Insolvenz der KG auf den in der Insolvenz „für die Masse“ als Zahnarzt tätigen Schuldner zu übertragen sind (zu der Haftung des Kommanditisten zB BGH NZI 2021, 440 uö) und er für solche Masseverbindlichkeiten, die ohne seine Mitwirkung nicht begründet worden wären, nach Abschluss des Verfahrens mit seinem gesamten Vermögen haftet.

Hier konnte weiter dahinstehen, ob die Beitragspflicht auch ohne zahnärztliche Tätigkeit im Grundsatz besteht und ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Mitgliedschaft nach § 10 I ABH vorliegen, weil die hier in Streit stehenden Beiträge gerade auf der zahnärztlichen Tätigkeit des Schuld-

ners beruhen (so in anderem Zusammenhang Rn. 70 des Besprechungsurteils).

3. Dem Urteil ist im Wesentlichen zuzustimmen, einige Anmerkung sind aber erforderlich.

a) Das OVG sieht im Verhalten des Insolvenzverwalter (wohl) keine Positiverklärung gem. § 35 II InsO. Sie dürfte indessen vorliegen. Die von § 35 II InsO geforderten Erklärungen sind formfrei, können daher konkludent erfolgen (AGR/Ahrens InsO, 4. Aufl., § 35 Rn. 155; KPB/Holzer InsO, § 35 Rn. 117) und werden mit Zugang beim Schuldner wirksam. Anzeige und Veröffentlichung nach § 35 III InsO haben nur deklaratorischen Charakter (BGH NZI 2012, 409 Rn. 24). Hier hatte der Insolvenzverwalter die Tätigkeit nicht nur gebilligt, sondern die Forderungen eingezogen und die Kosten für den Praxisbetrieb aus der Masse beglichen – mehr kann für eine konkludente Positiverklärung kaum verlangt werden. Der Fall zeigt indessen deutlich, dass der Verwalter zur Vermeidung von Unklarheiten und einer möglichen Haftung eine ausdrückliche schriftliche Erklärung nach § 35 II InsO abgeben und sie dem Gericht anzeigen sollte. – Ob die Zahlung von 3.000 EUR pro Monat allein wegen ihrer Höhe bei dem als Zahnarzt tätigen Kl. dafür spricht, dass sie auch die streitigen Beiträge abdecken soll, ist mangels ausreichender Angaben im Sachverhalt nicht möglich, wohl aber zu bezweifeln, weil eine zahnärztliche Tätigkeit kaum mit einer Tätigkeit eines abhängig Beschäftigten vergleichbar ist und selbst bei diesem Personenkreis sich unpfändbare Beträge aus dem Nettolohn in dieser Höhe ergeben können, wobei dort die Beiträge zur Altersversorgung bereits abgezogen sind.

b) Wie ausgeführt, folgt das OVG wegen der Voraussetzungen des § 55 I Nr. 1 Alt. 2 InsO der Rechtsprechung des BVerwG und des BGH, die jedoch der Präzisierung bedarf. Während die erste Alternative Verbindlichkeiten verlangt, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen des Verwalters begründet werden, erfasst die zweite Alternative Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse durch den Insolvenzverwalter begründet werden. Dazu gehören insbesondere Steuern, sonstige öffentliche Abgaben oder die mit Umweltlasten verbundenen Ausgaben (vgl. näher Onusseit ZInsO 2021, 894).

c) Im vorläufigen Verfahren greift § 35 II InsO noch nicht, das OVG subsumiert die diesbezügliche Forderung unter § 55 II 1 InsO. Ob dies richtig ist, hängt davon ab, ob man der wohl herrschenden Ansicht folgt, die auch gesetzliche Ansprüche wie etwa Steuern und Beiträge, hierunter subsumiert (zB MüKoInsO/Hefermehl, 4. Aufl., § 55 Rn. 227) oder der Gegenauffassung von Bähr/Lau (in AGR InsO § 35 Rn. 23), nach der die Vorschrift wegen des von § 55 I Nr. 1 InsO abweichenden Wortlauts Ansprüche nicht erfassen soll, die „in anderer Weise“ bei Verwaltung und Fortführung begründet werden. ■